

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

Vorab per Mail: esrs@bmj.bund.de

Kürzel
TL/ML

Telefon
+49 30 278 76 2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
lemanczyk@dstv.de

Datum
09.01.2023

Entwurf der Europäischen Kommission zu einer Delegierten Verordnung betreffend Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gern die Gelegenheit wahr, zum ersten Set der Entwürfe der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (European Sustainability Reporting Standards; ESRS) und zur entsprechenden Delegierten Verordnung Stellung zu nehmen.

Als Mitglied seines europäischen Dachverbands EFAA (European Federation of Accountants and Auditors), der zwei Mitglieder zur Entwicklung der Standards für Nachhaltigkeit in die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) entsandt hat, hatte der DStV Gelegenheit einen Einblick in die Entstehung der bisherigen ESRS zu erhalten.

I Allgemein

Der DStV zählt das Vorhaben zur Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu den größten anstehenden Herausforderungen für die gesamte deutsche Wirtschaft. Insbesondere sorgt er sich dabei um die Vielzahl von kleinen- und mittleren Unternehmen (KMU). Aufgrund deren Stellung in der Wertschöpfungskette werden KMU künftig zur Lieferung von Daten und Vorgaben, der für Großunternehmen entwickelten ESRS,

verpflichtet werden. Andernfalls droht den KMU der Verlust von Großkunden und damit in aller Konsequenz die Entziehung ihrer Existenzgrundlage.

Aufgrund der Vernetzung der Wirtschaft, insbesondere in den Wertschöpfungsketten, und des Drucks von Kreditinstituten oder Investoren, geht der DStV davon aus, dass die allermeisten KMU in Zukunft mit den Verpflichtungen aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung und mit den ESRS konfrontiert werden. Da KMU zum Mandantenkern der beratenden Berufe zählen, werden diese als erste Ansprechpartner in einem ähnlichen Maße von den Auswirkungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und den ESRS betroffen sein, wie die prüfenden Berufe.

Der DStV bedauert deshalb, dass die personelle Besetzung der Mitglieder zur Erarbeitung der ESRS-Entwürfe innerhalb der EFRAG nicht im angemessenen Verhältnis mit Vertretern von KMU erfolgt ist.

II Struktur und Umfang der ESRS

1. Einführung der ESRS

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den erheblichen Umfang des ersten Sets an ESRS bedauert der DStV zudem, dass diese nicht auf dem Prinzip der stufenweisen Einführung der einzelnen Offenlegungspflichten (Disclosure Requirements) aufgebaut sind.

Im Gegensatz zur verabschiedeten EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD), bei der die stufenweise Einführung, etwa beim Anwendungsbereich der Unternehmen oder bei der Prüfungsintensität, als praktikables Element eingesetzt wurde, soll die Einführung der ESRS in einem Schritt erfolgen. Dadurch entsteht nach Ansicht des DStV die Gefahr der Überforderung der betroffenen Unternehmen, die kaum in der Lage sein werden, rechtzeitig und in gebotener Weise, die begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen und das Know-how bereitzustellen. Zugleich wird dadurch die Akzeptanz der nachhaltigen Unternehmensberichterstattung in Frage gestellt.

Eine stufenweise Einführung hätte zudem dem zu erwartenden zusätzlichen Arbeitsaufwand für Prüfer, Berater und Aufsichtsbehörden besser Rechnung getragen.

2. Verhältnismäßigkeit des Umfangs der ESRS

Zwar begrüßt der DStV ausdrücklich die Kürzung des Umfangs des ersten Sets der ESRS durch die EFRAG im Vergleich zum Erstentwurf um 45%. Aufgrund der umfangreichen Anforderungen und den detaillierten Ergänzungen in den Anhängen hegt der DStV dennoch erhebliche Zweifel an einem verhältnismäßigen Aufwand für die betroffenen Unternehmen im Vergleich zum erwartbaren Nutzen für ein Mehr an Nachhaltigkeit und Transparenz für Investoren. Schließlich gewährleistet die schiere Datenmenge, die aufgrund der ESRS erhoben werden müssen, keineswegs deren Qualität. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Unternehmen werden diese detaillierten Nachhaltigkeits-Daten für Investoren zudem kaum vergleichbar sein.

Der DStV befürchtet deshalb, dass die erhobenen Daten weder dazu führen, dass Unternehmen künftig in wesentlichem Maße nachhaltiger wirtschaften, noch, dass eine Beendigung des Greenwashings erreicht wird.

Erfahrungsgemäß besteht zudem die Gefahr, dass die bisher erreichten Kürzungen durch die EFRAG nach Einführung der ESRS in einem späteren delegierten Rechtsakt der EU-Kommission wieder rückgängig gemacht werden.

3. Transparenz

Deshalb regt der DStV dringend an, dass vor Verabschiedung des delegierten Rechtsaktes Umfang, Struktur und Inhalt sämtlicher ESRS-Entwürfe, einschließlich der bisher nicht veröffentlichten sektorspezifischen ESRS, festgelegt und veröffentlicht sein müssen.

Andernfalls sind die gesamten Ausmaße der nachhaltigen Unternehmensberichterstattung und damit die Auswirkungen auf die deutsche und europäische Wirtschaft nicht absehbar. Allein wenn die Gesamtheit von Umfang, Struktur und Inhalt bekannt sind, können etwa die europäischen Institutionen, Europäischer Rat und Europäisches Parlament nach Verabschiedung des delegierten Rechtsakts von ihren Rechten in ausreichendem Maße und mit hinreichender Bestimmtheit Gebrauch machen.

Im Übrigen müssen die Gesetzgeber die Gesamtheit an aktuellen und anstehenden Belastungen der Unternehmen, etwa durch die Umsetzung der Europäischen Richtlinie über die

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit ((2022/0051) COD), im Blick behalten.

III Kostenprognose

Nach dem Dafürhalten des DStV müsste dem delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission zudem eine realistische, detaillierte Kostenprognose für Großunternehmen und für KMU in der Wertschöpfungskette beigefügt werden.

Die Kostenprognose sollte sowohl die Einführungskosten als auch die jährlich anfallenden Kosten erfassen, die den Unternehmen künftig durch die nachhaltige Berichterstattung entstehen. Eine solche Kostenprognose würde einerseits der Unternehmensplanung dienen, andererseits ist sie für die Planung der erforderlichen staatlichen Unterstützungsleistungen an die Unternehmen entsprechend Erwägungsgrund 22 Satz 2 der CSRD unbedingt erforderlich.

Wir stehen Ihnen für einen weiteren Austausch bei Bedarf auch kurzfristig gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



StB Torsten Lüth